



HVBG

HVBG-Info 07/1998 vom 06.03.1998, S. 0642 - 0642, DOK 550; 555.1; 553.2

**Eidesstattliche Versicherung (Ergänzung), Beteiligung eines
arbeitslosen Schuldners an der Haushaltsführung, verschleiertes
Arbeitseinkommen - Beschluß des LG Hannover vom 23.07.1997
- 11 T 142/97**

Eidesstattliche Versicherung (Ergänzung), Beteiligung eines
arbeitslosen Schuldners an der Haushaltsführung, verschleiertes
Arbeitseinkommen;

hier: Beschluß des Landgerichts (LG) Hannover vom 23.07.1997

- 11 T 142/97 -

§§ 807, 836 Abs. 3, 850 h Abs. 2 ZPO

Gibt der Schuldner im Vermögensverzeichnis an, er sei ohne Arbeit
und werde von seiner Lebensgefährtin unterhalten, so ist er
verpflichtet nähere Angaben darüber zu machen, ob und in welchem
Umfange er sich an der Haushaltsführung beteiligt, damit geprüft
werden kann, ob ein verschleiertes Arbeitseinkommen als pfändbarer
Vermögenswert zur Verfügung steht.

Fundstelle:

DGVZ 1997, 152

NdsRpfl 1997, 287

Rpfleger 1998, 33-34